



## Kundmachung

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2023, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Iselsberg-Stronach verordnet:

Die **Wasserleitungsgebührenverordnung** der Gemeinde Iselsberg-Stronach, kundgemacht am 22.10.1999, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 31.01.2023, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 13.11.2023 wie folgt geändert:

### § 3 Abs. 2 hat zu lauten:

Die Anschlussgebühr beträgt € 2,50 pro m<sup>3</sup> der Bemessungsgrundlage mindestens jedoch € 2.000,00. Die Beträge verstehen sich inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

### § 4 Abs. 2 hat zu lauten:

Die Höhe der laufenden Benutzungsgebühr wird mit € 1,21 inkl. USt. pro m<sup>3</sup> Wasser festgesetzt.

### § 5 Abs. 1 hat zu lauten:

Die Zählergebühr richtet sich nach der Größe des Zählers und beträgt für den Zähler der Größe 3-m<sup>3</sup>-Zähler Durchflussmenge/h € 15,40, für den Zähler der Größe 7-m<sup>3</sup>-Zähler Durchflussmenge/h € 19,30 und für den Zähler der Größe 10-m<sup>3</sup>-Zähler Durchflussmenge/h € 27,50, jeweils inkl. Umsatzsteuer, pro Kalenderjahr. Dieselben Tarife gelten auch für die sogenannten „Subzähler“, die z.B. zur Ermittlung der Kanalgebühren eingesetzt werden.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

Für den Gemeinderat  
Der Bürgermeister

Gerhard Wallensteiner



angeschlagen am: 01.12.2023

abgenommen am: